

Gesetz über Geoinformation

vom

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>§ 1. Dieses Gesetz regelt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Vollzug des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) sowie des dazugehörigen Verordnungsrechtes;2. die Erhebung und Verwendung von Geodaten des Kantons und der Gemeinden sowie von Privaten, soweit diese Ver- oder Entsorgungsleitungen betreiben oder andere öffentliche Aufgaben erfüllen;3. die Anlage und Nachführung des digitalen Leitungskatasters.
Zweck	<p>§ 2. Dieses Gesetz bezweckt, dass Geodaten den Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, rasch, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen.</p>
Geltungsbereich	<p>§ 3. ¹Dieses Gesetz gilt für Geobasisdaten des kantonalen Rechts und andere Geodaten des Kantons und der Gemeinden sowie von Privaten, soweit diese Ver- oder Entsorgungsleitungen betreiben oder andere öffentliche Aufgaben erfüllen.</p> <p>²Es gilt ergänzend auch für die Geobasisdaten des Bundesrechts, soweit für diese Daten der Kanton oder die Gemeinden zuständig sind.</p>
Begriffe	<p>§ 4. Die Bedeutung der in diesem Gesetz verwendeten Fachbegriffe entspricht den Begriffsbestimmungen des Bundesgesetzes und des dazugehörigen Verordnungsrechtes.</p>
Datenschutz	<p>§ 5. Die Bearbeitung oder Weitergabe von Daten beim Vollzug dieses Gesetzes richtet sich nach der Gesetzgebung über den Datenschutz.</p>

II. Geodaten und Geodienste

Geobasisdaten-katalog	<p>§ 6. ¹Der Regierungsrat bezeichnet in einem Katalog:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Geobasisdaten des kantonalen Rechts;2. andere Geodaten, die mittels direktem elektronischem Zugriff zugänglich sind. <p>²Er legt die jeweilige Zugangsberechtigung fest.</p>
Geodaten der Gemeinden	<p>§ 7. ¹Die Gemeinden können eigene Geodaten bezeichnen, die mittels direktem elektronischem Zugriff zugänglich sind.</p> <p>²Soweit die Zugangsberechtigung nicht kantonal geregelt ist, wird sie von der Gemeinde festgelegt.</p>

Qualitative und technische Anforderungen	<p>§ 8. ¹Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen für die von diesem Gesetz betroffenen Geodaten.</p> <p>²Er kann Richtlinien von Dritten für verbindlich erklären</p>
Zuständigkeit	<p>§ 9. ¹Die Zuständigkeit für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten richtet sich nach der Fachgesetzgebung.</p> <p>²Fehlen entsprechende Vorschriften, so liegt die Zuständigkeit bei der Fachstelle des Kantons oder der Gemeinde, die für den Sachbereich zuständig ist, auf den sich die Geodaten beziehen.</p>
Gewährleistung der Verfügbarkeit	<p>§ 10. ¹Die gemäss Geobasisdatenkatalog für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geodaten zuständigen Stellen gewährleisten die nachhaltige Verfügbarkeit der entsprechenden Daten.</p> <p>²Der Regierungsrat regelt die Archivierung und Historisierung der Geobasisdaten.</p>
Zugang	<p>§ 11. ¹Die Geobasisdaten und die andern Geodaten des Kantons und der Gemeinden sind grundsätzlich öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden.</p> <p>²Der Zugang kann beschränkt werden, wenn öffentliche oder private Interessen entgegenstehen oder die öffentliche Sicherheit dies verlangt.</p>
Nutzung	<p>§ 12. ¹ (gestrichen)</p> <p>²Der Regierungsrat erlässt Vorschriften betreffend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahren zur Gewährung von Zugang und Nutzung von Geodaten; 2. zulässige Nutzung und Weitergabe; 3. Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer, namentlich hinsichtlich Zugang und Datenschutz bei Nutzung und Weitergabe der Daten; 4. Anbringen von Quellenangaben und Warnhinweisen. 5. (gestrichen)
Geografisches Informationssystem	<p>§ 13. ¹Der Kanton führt ein kantonales geografisches Informationssystem mit einer zentralen Abgabestelle für Geodaten.</p> <p>²Der Kanton gewährleistet dezentralen Abgabestellen den Zugang zu seinen Geodiensten.</p>
Geodienste	<p>§ 14. ¹Der Regierungsrat bestimmt die Geodienste von kantonalem Interesse, legt deren Angebot fest und bestimmt die für den Aufbau und Betrieb zuständigen Stellen.</p> <p>²Er erlässt für diese Geodienste Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen im Hinblick auf eine optimale Vernetzung.</p> <p>³Er kann vorschreiben, dass bestimmte Geodaten allein oder in Verbindung mit andern Daten, zu denen ein direkter elektronischer Zugriff besteht, im Abrufverfahren oder auf andere Weise in elektronischer Form zugänglich gemacht werden.</p>

Austausch zwischen Kanton, Gemeinden und Betrieben

§ 15. ¹Kanton und Gemeinden sowie die von diesen beauftragten Ver- und Entsorgungsbetriebe gewähren sich gegenseitig einfachen, direkten und unentgeltlichen Zugang zu Geodaten, soweit sie die Daten für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.
²Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

III. Amtliche Vermessung

Aufgabenteilung

§ 16. ¹Der Kanton ist zuständig für die Durchführung der amtlichen Vermessung, insbesondere die Erstellung, Erneuerung und Nachführung der Lage- und Höhenfixpunkte ² sowie die Erstellung des Basisplans.
²Die Gemeinden sind zuständig für die laufende Nachführung und den Unterhalt der amtlichen Vermessung.

Ausführungsbestimmungen

§ 17. ¹Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der amtlichen Vermessung.
²Er regelt das Meldewesen.
³Er bestimmt die kantonalen Erweiterungen zur amtlichen Vermessung.

Vermessungsprogramm

§ 18. ¹Der Regierungsrat legt das langfristige Programm der Vermessungsvorhaben fest und ordnet nach Anhörung der Gemeinden die Ausführung der einzelnen Vermessungen an.
²Er schliesst Programmvereinbarungen mit dem Bund ab.

Kosten der amtlichen Vermessung

§ 19. ¹Als Kosten der amtlichen Vermessung gelten die anrechenbaren Gesamtkosten abzüglich der vom Bund geleisteten Beiträge.
²Anrechenbare Gesamtkosten sind jene Kosten, die bei der vorschriftsgemässen und wirtschaftlichen Erfüllung der entsprechenden Aufgaben entstehen.

Kostenverteilung

§ 20. ¹Der Kanton übernimmt:

1. 10 Prozent der Kosten der Vermarkung, sofern sie ausserhalb von Bodenverbesserungen erfolgt;
2. 55 Prozent der Kosten der Ersterhebung im Rahmen der amtlichen Vermessung ⁹³;
3. 20 Prozent der Kosten der Erneuerung im Rahmen der amtlichen Vermessung ⁹³;
4. je nach Interessenlage bis zu 100 Prozent der Kosten der Ersterhebung und der Erneuerung ausserhalb der amtlichen Vermessung ⁹³.

²Die Gemeinden tragen die übrigen Kosten der Vermarkung, Ersterhebung und Erneuerung sowie die Kosten für den Unterhalt.
³Der Regierungsrat erlässt die ergänzenden Bestimmungen.

Kosten der Nachführung

§ 21. ¹Die Kosten der laufenden Nachführung trägt die natürliche oder juristische Person, die sie verursacht hat. Ist diese nicht bestimmbar, trägt sie jene Person, der das Grundstück im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gehört.

²Die Kosten der periodischen Nachführung trägt der Kanton, soweit die Änderungen nicht zur laufenden Nachführung gehört hätten.

³Die Kosten von Berichtigungen trägt der Kanton.

Kosten für den Ersatz von Vermessungszeichen

§ 22. ¹Die Kosten für den Ersatz von Vermessungszeichen tragen:

1. bei Grenzzeichen die Eigentümer oder Eigentümerinnen der anstossenden Grundstücke;
2. bei den Fixpunkten 2 der Kanton;
3. bei den Fixpunkten 3 die Gemeinden.

²Vorbehalten bleibt das Rückgriffsrecht auf verursachende Personen oder haftbare Dritte.

§ 23. (gestrichen)

Gebühren

§ 24. Der Regierungsrat regelt die Gebühren der amtlichen Vermessung und das Inkasso.

IV. Weitere Bestimmungen

ÖREB-Kataster

§ 25. ¹Der Kanton führt den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

²Der Regierungsrat regelt die Organisation.

³Der Regierungsrat legt fest, welche Geobasisdaten des kantonalen Rechts und des Gemeinderechts Gegenstand des Katasters sind.

⁴Soweit eigentümerverbindliche Pläne und Vorschriften in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen eingetragen werden, haben die zuständigen Behörden das Inkrafttreten der für die Führung des Katasters zuständigen kantonalen Stelle zu melden.

Unterstützungs- und Duldungspflichten

§ 26. ¹Die an Grund und Boden berechtigten Personen sind verpflichtet, die im Auftrag des Kantons oder der Gemeinden handelnden Amtspersonen sowie beauftragte Dritte beim Erheben und Nachführen von Geobasisdaten des kantonalen und des Gemeinderechts zu unterstützen.

²Die Artikel 20 und 21 des Bundesgesetzes gelten sinngemäss.

Digitaler Leitungskataster

§ 27. ¹Die Gemeinden führen einen digitalen Leitungskataster, aus dem die geografische Lage der Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen zur Versorgung und Entsorgung hervorgeht.

²Wer Ver- oder Versorgungsleitungen betreibt, ist verpflichtet, die Leitungen zu erfassen und die Daten der Gemeinde und dem Kanton in digitaler Form unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug besteht das Recht zur kostenlosen Nutzung des Leitungskatasters.

³Eine Pflicht zur Erfassung von privaten Leitungen, die nicht der Ver- oder Entsorgung von Dritten dienen, besteht nur, wenn die Gemeinde dies vorschreibt. Die Kosten für die Erfassung bestehender Leitungen dürfen nicht auf die Eigentümerinnen und Eigentümer ___ überwältzt werden.

⁴Der Regierungsrat regelt Inhalt, qualitative und technische Anforderungen, Zugang und Nutzung des Katasters.

Vollzugsdelegation,
Leistungsaufträge

§ 28. ¹Der Regierungsrat kann Aufgaben beim Vollzug dieses Gesetzes an Dritte delegieren.
²Das zuständige Departement erteilt die entsprechenden Leistungsaufträge.

V. Finanzierung

Grundsatz der Kostentragung

§ 29. Soweit keine abweichenden Bestimmungen bestehen, tragen Kanton, Gemeinden und Private die Kosten jener Aufgaben, für die sie zuständig sind.

Gebühren für Geodaten

§ 30. ¹Für den Zugang zu Geodaten des Kantons und der Gemeinden sowie für deren Nutzung können Gebühren erhoben werden.
²Die Grundsätze für die Gebührenregelungen des Bundes gelten sinngemäss.
³Der Regierungsrat legt die Gebühren fest und regelt deren Verteilung.

Kantonale Beiträge

§ 31. ¹Der Kanton kann an die Erfassung von Geodaten Beiträge nach Massgabe des kantonalen Interesses leisten.
²Die Zusicherung kann mit Auflagen verbunden werden.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmung

§ 32. Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer:

1. sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geodaten verschafft;
2. Geodaten oder Geodienste ohne Einwilligung nutzt;
3. Geodaten ohne Einwilligung weitergibt;
4. Vorschriften über die Nutzung, namentlich über die Quellenangabe, missachtet.

Übergangsbestimmung

§ 33. ¹Der Regierungsrat legt den Zeitplan für die Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen fest.
²Die Gemeinden erstellen den digitalen Leitungskataster innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Aufhebung bisherigen Rechtes

§ 34. § 67 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1991 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 35. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.